

alle Förderkommunen

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Fr. Krause
Gesch-Z.: 3320-RS 3/01/2025
Telefon: 03342 4266 3320
Fax: 03342 4266 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Staedtebaufoerderung@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 12.02.2025

Städtebauförderung

Rundschreiben des LBV 3/01/2025 - Förderverbot für fossile Heizkessel

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2025 gilt ein Förderverbot für fossile Heizkessel innerhalb der Europäischen Union nach Art. 17 Abs. 15 der novellierten Richtlinie (EU) 2024/1275 vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD). Davon ist auch die Städtebauförderung im Land Brandenburg betroffen.

Die Förderung von Heizungsanlagen erfolgt ausschließlich im Handlungsfeld B.3 und wird von der Kostengruppe 420 erfasst. Je nach Art, Größe und Umfang der Heizungsanlage können bei der Errichtung allerdings weitere Kostengruppen hinzukommen, bspw.:

- KG 300 für verschiedene Erdarbeiten, Kabelgräben für Leitungen (Strom, Gas, Wasser), Fundamente für Anlagen
- KG 410 für die Nachspeiseeinrichtung für Heizungswasser oder bei Trinkwassererwärmung über die Heizungsanlage oder bei Gasheizung
- KG 430 bei Anschluss an eine Lüftungsanlage, Heizregister für Lüftungsanlagen
- KG 440 für die Elektroinstallation der Heizung, bei Wärmepumpe ist dieser Anteil größer; oder Brandschutzmaßnahmen.
- KG 450 bei Anschluss an eine Kommunikations-, Sicherheits- und informationstechnische Anlage (Netzwerk, Internet, Notabschaltungen)
- KG 480 bei Anschluss der Heizung an eine Gebäude- und Anlagenautomation, wie GLT oder Smart-Home

Das Förderverbot umfasst die Installation (d. h. Kauf, Montage sowie Inbetriebnahme) aller Arten rein fossiler Heizkessel und wirkt sich auch auf die Förderung hybrider Heizungsanlagen aus.

Seite 2 von 2

Das bedeutet für die Städtebauförderung im Land Brandenburg im Einzelnen:

- Die Installation von Heizungsanlagen die ausschließlich über fossile Heizkessel betrieben werden, sind **nicht** mehr förderfähig. Die Übergangsbestimmungen des GEG, insbesondere § 71 Abs. 8 und § 71i ff. GEG, sind im Rahmen der Förderung aufgrund des Art. 17 Abs. 15 EPBD unbeachtlich.
- **Jedoch sind bei Einzelvorhaben, die bereits per Bescheid zum Umsetzungsplan (UPL) vor dem 1. Januar 2025 bestätigt und begonnen wurden, fossile Heizkessel weiterhin förderfähig** (siehe hierzu Verfahrenshinweise auf S. 3).

Es ergeben sich folgende noch verbleibende Förderfähigkeiten:

1. Kosten für die Installation von Heizungsanlagen, die zu 100% mit erneuerbaren Energien betrieben werden, sind komplett förderfähig.
2. Kosten für die Installation von hybriden Heizungsanlagen (erneuerbare Energien in Kombination mit fossilen Brennstoffen) sind anteilig, entsprechend des Nutzungsanteils der erneuerbaren Energien, förderfähig (bspw. bei einem Anteil von 70% erneuerbarer Energien sind max. 70% der Kosten der hybriden Heizungsanlage förderfähig). Eine förderfähige hybride Heizungsanlage muss dabei gem. § 71 Abs. 1 GEG einen Mindestanteil von 65% der erzeugten Wärme durch erneuerbare Energien aufweisen.
3. Heizungsanlagen ohne eigene Wärmeerzeugung (bspw. Fernwärme).
4. Kosten der Wartung, Reparatur oder Stilllegung fossiler Heizkessel oder Kosten für die Installation von Gebäudeautomatisierungs- und -steuerungssystemen in Heizungsanlagen, die mit eigenständigen fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln betrieben werden.
5. Geräte, die nicht unter die Definition von Heizkesseln fallen, etwa Öfen oder KWK-Kleinstanlagen, sind weiterhin förderfähig.

Verfahrenshinweise:

- Betroffene Einzelvorhaben die bereits per Bescheid zum UPL vor dem 1. Januar 2025 bestätigt und begonnen wurden, sind von dem Förderverbot ausgenommen.
- Das Einzelvorhaben verliert jedoch seine Bestätigung, wenn bis zum Ende des UPL-Zeitraums keine Städtebauförderungsmittel in Anspruch genommen wurden und eine Neuaufnahme für einen neuen UPL-Zeitraum vorgesehen ist.
- Anteilige Kosten (siehe Punkt 2) für die Installation von hybriden Heizungsanlagen sind in der baufachlichen Prüfung und in der Schlussrechnungsprüfung darzustellen.

Entsprechende Regelungen werden in der Anlage 1 (NBest-UPL) zum UPL-Bescheid aufgenommen und sind von der Kommune eigenständig zu berücksichtigen.

Vorliegendes Rundschreiben nehmen Sie bitte zu Ihrer gemeindlichen Förderakte.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Krause (-3320) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Behrnd

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.